

Bericht:

Der Antrag der BfB-UWG-Gruppe und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Fassung eines Ratsbeschlusses zur Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 33 NKomVG zum etwaigen Verkauf des Abwassernetzes ist nicht zulässig.

Ein Bürgerentscheid wird nicht durch einen Ratsbeschluss veranlasst. Die Initiative hat vielmehr von den (wahlberechtigten) BürgerInnen auszugehen. Näheres dazu regelt § 33 i.V.m. § 32 NKomVG. Danach müssen 10 % der wahlberechtigten BürgerInnen den Bürgerentscheid fordern. Dieser ist dann verbindlich (und ersetzt damit einen Ratsbeschluss), wenn mindestens 25 % der Wahlberechtigten mit „Ja“ stimmen.

Der Rat ist also nicht berechtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die Initiative muss von den BürgerInnen ausgehen. Insofern ist der vorliegende Antrag im Rahmen des Antragsrechts zwar auf die Tagesordnung des Rates zu setzen. Eine Beschlussfassung ist aber nicht zulässig.

Im Falle des etwaigen Verkaufs/der Übertragung des Abwassernetzes liegen zurzeit auch noch keine konkreten Fakten vor. Ein Zeitplan wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 06.03.2013 zur Beratung vorgelegt.